



Landesverband Rheinland der Kleingärtner e.V.

Gemeinnützige Organisation · Mitglied im Bundesverband Deutscher Gartenfreunde e.V.

Landesverband Rheinland der Kleingärtner e.V.
Am Südfriedhof 16 · 40221 Düsseldorf

Landtag Nordrhein Westfalen
Herrn Thomas Wilhelm
Referat II.1.G.2
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf



Übermittelt per Fax unter der Rufnummer 02 11 / 8 99 48 73

(3 Seiten)

Düsseldorf, den 17.02.2000

Betrifft: Öffentliche Anhörung am 18.02.2000

Bezug: Gesetz zur Ausführung und Ergänzung des Bundes-Bodenschutzgesetzes in Nordrhein Westfalen.

Sehr geehrter Herr Wilhelm,

zunächst möchten wir uns entschuldigen, daß wir erst heute antworten. Der Grund allein liegt in der Tatsache, daß wir ehrenamtlich tätig sind und alles in unserer Freizeit bewirken. Wir bitten deshalb nochmals um Verständnis.

Nun unsere Stellungnahme zum Gesetz zur Ausführung und Ergänzung des Bundes- Bodenschutzgesetzes in Nordrhein Westfalen.

Grundsätzlich ist zunächst die Frage zu stellen, ob es überhaupt notwendig erscheint, die Bereiche, die der Bundesgesetzgeber ausdrücklich oder stillschweigend ungeregelt ließ, zu regeln und sich damit für die Zukunft in der einen oder anderen Form zu binden. Wir möchten dieses anhand des Bundeskleingartengesetzes einmal darstellen. Die textliche Fassung des BKleinG läßt eine weit aus bessere Auslegung zu. Erst durch die Kommentierung zum Gesetz wurden viele weiter greifende Aussagen im Gesetz blockiert.

Sollte dennoch gewünscht sein, durch den Landesgesetzgeber die ungeregelten Bereiche im Bundes- Bodenschutzgesetz fest zuschreiben, dann muß gewährleistet sein, daß eventuell betroffene Bereiche, wie das Kleingartenwesen nicht benachteiligt werden. Wir werden in einem späteren Abschnitt auf die Form einer Benachteiligung noch zurückkommen.

Nun zu den einzelnen Anmerkungen.

1. Vorsorgegrundsätze

Wir können aus unserer Sicht nicht beurteilen, ob der Landesgesetzgeber im Bereich des

Bodenschutzes eine Gesetzgebungskompetenz hat oder nicht, eigene Vorsorgegrundsätze aufzustellen, wenn bereits im Bundesbodenschutzgesetz Vorsorgeregelungen getroffen wurden.

2. § 2 Mitteilungspflichten

Die in § 2 Abs. 1 LBodSchG. genannten Regelungen halten wir für sinnvoll. Bedenken bestehen unserselts lediglich gegen die Höhe der Menge, die aufgebracht werden kann, um Bodenverbesserungsmaßnahmen durchzuführen.

Gemäß dem vorliegenden Entwurf müssen wir davon ausgehen, daß der Adressat zur Abgabe der Anzeigeverpflichtung die zu schaffende Bodenschutzbehörde ist. Können wir demnach davon ausgehen, daß die bisherige Verantwortung, die bei der Landschaftsbehörde oder der Baugenehmigungsbehörde lag, nun allein bei der Bodenschutzbehörde liegt ?

Im § 2 Landesbodenschutzgesetz sind die Mitteilungspflichten der Grundstückseigentümer gegenüber der Bundesbodenschutzbehörde geregelt. Der Gesetzestext sollte nach unserer Ansicht dahingehend klargestellt werden, daß nicht nur Grundstückseigentümer, Inhaber oder Nutzer der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück verpflichtet sind, ihre Kenntnisse an die Bodenschutzbehörde unaufgefordert weiterzugeben, sondern auch die vom vorgenannten Personenkreis beauftragten Gutachter.

Wir meinen, daß solch eine Klarstellung die behördliche Praxis wesentlich vereinfachen würde.

3. § 4 Pflichten anderer Behörden und öffentlicher Planungsträger

Wir sind in der Vergangenheit immer davon ausgegangen, daß der Absatz 1 im § 4 eine Selbstverständlichkeit für alle Behörden, Einrichtungen und sonstige öffentliche Stellen gewesen ist und auch sein soll.

Warum sollte dann solch eine Selbstverständlichkeit noch in einem Text fest geschrieben werden.

4. § 11 Information der Betroffenen und der Öffentlichkeit

Die Darstellung im § 11 Absatz 3 läßt alle Möglichkeiten offen. Während auf der einen Seite der Landesgesetzgeber den Entwurf geschaffen hat, um Gefahr von menschlicher Gesundheit abzuwenden, wird auf der anderen Seite eine Unterrichtung nur dann vorgenommen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse besteht.

Was heißt das schon, ein besonders öffentliches Interesse ? Hier wünschen wir uns eine eindeutige klare Festschreibung zur Pflichtunterrichtung.

5. § 12 Bodenschutzgebiete

Gemäß § 12 Absatz 3 ist vor dem Erlass einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 vorgeschrieben, den Entwurf der Behörde, wenn es sich um Gebiete landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gartenbaulich Nutzung handelt, den zuständigen Kreisstellen der Landwirtschaftskammer und der unteren Forstbehörde zu einer Stellungnahme zuzuleiten.

Wir gehen davon aus, daß Kleingartenanlagen in den Kommunen zu den genannten Nutzungen zählen.


Hier erwarten wir, daß den Kreis- und Stadtverbänden im Kleingartenwesen, die in Nordrhein Westfalen immerhin in der Summe fast 100.000 Pächter bzw. 200.000 Menschen vertreten, die gleichen Rechte eingeräumt werden wie den Naturschutzverbänden und den jeweiligen Stadt- und Kreissportbünden.

Im Absatz 9 fehlt uns eine klare Entschädigungsregelung, wenn durch Bodenschutzmaßnahmen die derzeit ausgeübte Nutzungen entzogen werden.

Wir hoffen mit unserer Stellungnahme etwas dazu beigetragen zu haben, ein für alle verständliches Landesbodenschutzgesetz, zu schaffen.

Wir wünschen weiterhin , daß der Landesgesetzgeber in diesem Entwurf die Bedeutung des Kleingartenwesen anerkennt und dadurch dokumentiert, daß er die Kreis- und Stadtverbände im Kleingartenwesen mit einbezieht in der Frage der Träger öffentlicher Belange im Bereich des Bodenschutzgesetzes.

Mit freundlichen Grüßen



**Lundström
Landesverbandsvorsitzender**